

daß diese Fonds lediglich Wohlthätigkeitszwecken dienen, die Steuerfreiheit bezüglich der städtischen Steuer ausgesprochen hätten.

Mit Rücksicht darauf nun, daß erstens die Beiträge der Mitglieder, da vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abzugsfähig, bereits einmal versteuert seien, zweitens die von ihnen gewährten dauernden Unterstützungen wiederum der Steuerpflicht unterliegen, liege bei der Besteuerung des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands zweifellos eine dreifache Besteuerung eines und desselben Einkommens vor. Sie sagen nun, dies könne nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, und sie bitten dringend, den Verband reisender Kaufleute Deutschlands der Königl. Staatsregierung zur Bewilligung der Steuerfreiheit anzuempfehlen.

(Weiterkeit.)

Ein Exemplar der Satzungen und ein Geschäftsbericht sind der Petition beigelegt.

Meine hochgeehrten Herren! Was nun die formelle Beurtheilung der Eingabe betrifft, so konnte man zwei verschiedene Wege gehen. Man konnte die Eingabe als Beschwerde betrachten, und man konnte sie auch als Petition ansehen. Ihre Deputation hat sie nicht allein als eine Beschwerde gegen die erfolgte Heranziehung jener Fonds zur Staatssteuer auffassen zu sollen gemeint, sondern auch als eine die zukünftigen Einschätzungen ins Auge fassende Bitte. Denn wäre ersteres der Fall, hätte man es mit einer Beschwerde zu thun, dann wäre das Schicksal der Eingabe ohne weiteres besiegelt gewesen: sie hätte, weil der Instanzenzug nicht erschöpft ist, weil die Einwendung irgend eines Rechtsmittels nicht einmal behauptet ist, es auch an allen Beweisen mangelt, mit der einfachen Anzeige, daß sie nach § 23c der Landtagsordnung unzulässig sei, abgethan werden müssen. Durch die Auffassung der Eingabe als Petition hat Ihre Deputation dieser Eingabe wenigstens den Weg vor das Forum der öffentlichen Besprechung in unserem hohen Hause offen gehalten.

Nach § 6 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 sind von der Einkommensteuer befreit:

„die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohlthätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen.“

Aber diese Befreiungsvorschrift steht eben dem Verbands reisender Kaufleute, der allerdings die juristische Persönlichkeit besitzt, nicht zur Seite. Richtig ist, daß nach den Satzungen § 2 die Unterstützung von Wittwen und

Waisen verstorbener Mitglieder oder die Unterstützung altersschwacher und invalider Mitglieder zu den Zwecken des Verbandes gehört. Dies ist aber nicht der Hauptzweck oder der in erster Linie verfolgte Zweck des Verbandes, wie das in der Petition behauptet ist. Nach § 2 der mir vorliegenden Statuten bezweckt der Verband vielmehr außerdem die Pflege der Standesehre und die Förderung der Standesinteressen, zweitens die Vermittelung gegenseitiger geschäftlicher Unterstützung durch Auskunft und Empfehlung, ferner Stellenvermittlung, ferner Gewährung von Rath und Belehrung bei geschäftlichen Rechtsfragen und Streitigkeiten, dann Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen und für Fälle vorübergehender Nothlage, sowie Gewährung einer Begräbnisunterstützung beim Tode eines Mitgliedes, dann Unterstützung der durch geleisteten Kriegsdienst in Noth gerathenen Mitglieder oder deren Familien und Unterhaltung eines eigenen, die vorstehenden Zwecke fördernden und vermittelnden Präorgans. Somit ergibt sich, daß der Verband zwar wohlthätige Zwecke verfolgt, nicht aber ausschließlich wohlthätigen Zwecken dient. Zweitens aber sind seine Wohlthaten nur seinen Mitgliedern zugänglich, also der Allgemeinheit nicht dienstbar, und ferner muß erwähnt werden, daß nach § 2 der Satzungen den Mitgliedern nicht einmal ein erzwingbares Recht auf Gewährung dieser Wohlthaten zusteht.

Der Verband bittet also, ihn bei der Königl. Staatsregierung zur Bewilligung der Steuerfreiheit zu empfehlen. Nach dem Dargelegten ist das bei den jetzt bestehenden Gesetzen nicht möglich; es wäre nur möglich, wenn man auf eine Abänderung des jetzt bestehenden Einkommensteuergesetzes zukommen wollte, und nach dieser Richtung hin aus diesem Anlaß die Klinke der Gesetzgebung jetzt wieder in die Hand zu nehmen, wird sich wohl nicht empfehlen.

Somit beantragt Ihre Deputation, die Petition des Verbandes reisender Kaufleute in Leipzig, soweit dieselbe nicht als unzulässig zu erachten ist, auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin hat das Wort.

Oberbürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin: Meine Herren! Ich möchte nicht diese Gelegenheit benutzen, um gegenüber dem Antrage der verehrten Deputation einen anderen Antrag Ihnen vorzuschlagen, möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß wir die von der Deputation desavouirte Meinung, wir möchten uns nicht wieder mit der Klinke der Gesetzgebung befassen, doch wohl etwas anders auffassen müssen, deshalb, weil